



Ausgabe 86 – 14. Januar 2019

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

- | | |
|----------|--|
| Seite 3 | Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelor Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 |
| Seite 8 | Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 |
| Seite 12 | Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management im Praxisverbund des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019 |

Seite 20	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Air Traffic Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019
Seite 27	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019
Seite 33	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019
Seite 41	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 11. Januar 2019
Seite 49	Impressum

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelor Wirtschaftsinformatik

des Fachbereichs Informatik

an der Hochschule Worms

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 31. Oktober 2018 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09. Juli 2018 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 7. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 - Änderungen

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 100 Semesterwochenstunden.

Anhang A: Curriculum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird wie folgt geändert:

Anhang A: Curriculum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6
Einführung Wirtschaftsinformatik	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)					
Programmierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)					
Analysis und Algebra	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4	6 (4)					
Einführung Handelsbetriebslehre	P	V (5 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (180 Min) oder Präsentation (30 Min)	6	5	6 (5)					
Einführung Rechnungswesen	P	V (6 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (180 Min)	6	6	6 (6)					
Präsentation und Kommunikation	P	S (4 SWS)	2	PL**	Präsentation (30 Min)	6	4		6 (4)				
Datenstrukturen und Algorithmen	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL*	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Statistik	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4		6 (4)				
Marketingmanagement im Handel	P	V (6 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (180 Min)	6	6		6 (6)				
Bilanzierung und Unternehmensfinanzierung	P	V (5 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (180 Min)	6	5		6 (5)				
Geschäftsprozessmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL**	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4			6 (4)			
Software Engineering	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL*	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4			6 (4)			
Datenbanken	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4			6 (4)			
Handelscontrolling	P	V (6 SWS)	3	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min) oder Präsentation (30 Minuten)	6	6			6 (6)			
ERP-Systeme	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	4	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4				6 (4)		
Anwendungsentwicklung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	4	PL	Projektarbeit oder Schriftliche Prüfung (90	6	4				6 (4)		

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6
					Minuten)								
Rechnernetze und IT-Sicherheit	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	4	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4				6 (4)		
FI/CO-Systeme	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	4	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min)	6	4				6 (4)		
Qualifikationsschwerpunkt (Business Development)													
QSP 1	WP	V + Ü/P oder S	3	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation***	6	4-6			6 (4-6)			
QSP 2	WP	V + Ü/P oder S	4	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation***	6	4-6				6 (4-6)		
QSP 3	WP	V + Ü/P oder S	4	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation***	6	4-6						6 (4-6)
Wahlpflichtbereich													
Wahlpflichtmodul 1	WP	V + Ü/P oder S	6	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation***	6	4-6						6 (4-6)
Wahlpflichtmodul 2	WP	V + Ü/P oder S	6	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation***	6	4-6						6 (4-6)
Praktische Studienphase und Abschlussarbeit													
Praxis- oder Auslandssemester	WP		5	SL	Abschlussbericht	30						30 oder 15/15	
Bachelorarbeit - Anfertigung Bachelorarbeit - Abschlusskolloquium	P		7	PL	Bachelorarbeit und Kolloquium	12 (mit 10) (mit 2)							12
Gesamtsumme						180	100 - 110	30 (23)	30 (23)	30 (22-24)	30 (20-22)	30	30 (12-18)

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung, S = Seminar

Prüfung: PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung

* An der Prüfung können nur diejenigen Studierenden teilnehmen, die nach RPO § 10 Abs. 2 am Praktikum / an den Übungen des Moduls erfolgreich teilgenommen haben. Es handelt sich hier um ein besonders übungsintensives Modul. Um den Studienerfolg zu gewährleisten, ist innerhalb der Studieneingangsphase eine regelmäßige und betreute Übung erforderlich.

** Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

*** Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt mit der Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 11. Januar 2019

Gez.

Prof. Dr. Werner König
Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

des Fachbereichs Informatik

an der Hochschule Worms

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 31. Oktober 2018 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09. Juli 2018 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 07. Januar 2019 genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 42 Semesterwochenstunden.

Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird wie folgt geändert:

Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.
IT-Management zur Software-Auswahl	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Präsentation (30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4	6 (4)			
Business Intelligence	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	6	4	6 (4)			
Prozessmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min.)	6	4	6 (4)			
Software-Projektmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)			
Leadership	P	V (2 SWS) + S (2 SWS)	1	PL	Klausur (180 Min.) oder Hausarbeit	6	4	6 (4)			
Information Management	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Präsentation (30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4		6 (4)		
Software-Architektur für die Digitalisierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4			6 (4)	
Digitales Innovationsmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	6	4			6 (4)	
Seminar	P	S (2 SWS)	3	PL*	Seminararbeit	3	2			3 (2)	
Qualifikationsschwerpunkt** - (Finanzierung und Controlling, Retailmanagement, Marketing, Foreign Trade wählbar)						24	8-24				
QSP-Modul 1	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
QSP-Modul 2	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
QSP-Modul 3	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
QSP-Modul 4	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	2-9	2-6		2-9 (2-6)		
Master-Projekt und Abschlussarbeit											
Master-Projekt	P		3	PL	Präsentation (30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung	15				15	
Masterarbeit - Anfertigung der Masterarbeit - Abschlusskolloquium	P		4	PL	Masterarbeit und Kolloquium (60 Min. mündliche Prüfung, davon 30 Min Präsentation)	30 (mit 20) (mit 10)					30
Gesamtsumme						120	42-58	30 (20)	30 (12-28)	30 (10)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Es sind je nach Qualifikationsschwerpunkt Module mit in Summe 24 Leistungspunkten zu erbringen. Die Module werden im Modulhandbuch vollständig gelistet.

*** Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt mit der Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 11. Januar 2019

Gez.

Prof. Dr. Werner König
Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management im Praxisverbund
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 14.11.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 07. Januar 2019, Az: 2019-01-07_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management im Praxisverbund. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 106-114 Semesterwochenstunden in den Pflichtmodulen und 8-16 Semesterwochenstunden in den Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.

- (4) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

- (1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 des Anhangs erfolgen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, insbesondere Französisch oder Spanisch, erwünscht.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein Vertragsverhältnis mit einem Unternehmenspartner nachweisen, beispielsweise einen Arbeits-, Praktikanten-, Volontärs- oder Fördervertrag.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen I und II
2. Seminar Tourismusmanagement I und II
3. Wahlpflichtmodule (Modulnummer 52-55)

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 10 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden. Studierende, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, können als zweite Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) jeweils ein Modul im Umfang von je 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht solange die Kapazität verfügbar ist.

(4) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen im Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Modulen des gleichen Bereiches mit Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(5) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt 4 der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(6) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(7) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management im Praxisverbund entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Tourism and Travel Management im Praxisverbund entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(8) Als Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Die Praxisphasen sind in die im Curriculum gekennzeichneten Module integriert.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 3.

(3) Über die praktischen Studienphasen (Module 16, 26, 36, 56 und 65) ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Im Teilmodul 402 des Anhangs ist abweichend eine Projektarbeit anzufertigen.

(4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur »bestanden« oder »nicht bestanden« und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(5) Die Projektarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.

(6) Die aktive Teilnahme an den praktischen Studienphasen (Modul 16, 26, 36, 56, 65 und 401) ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(7) Nach Abgabe der Projektarbeit berichtet die oder der Studierende in einem Vortrag mit einer Dauer von 15 Minuten über das Praxisprojekt. Die Präsentation geht mit einer Gewichtung von 25% in die Gesamtnote der Projektarbeit mit ein.

(8) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters im 5. Semester werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Unternehmenspartner festzulegen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden der Bachelorarbeit die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten,

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management im Praxisverbund des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 11. Januar 2019

Gez.

Prof. Dr. Hans Rück

Der Dekan

des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Hans Rück

Anhang: Curriculum Tourism and Travel Management im Praxisverbund B.A.

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Basismodule 120 LP (Pflicht)													
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	11	Grundlagen des Tourismus und Soziale Kompetenz		P	1			5	4	5 (4)					
	111	Einführung in die Tourismuswirtschaft	V (2 SWS)			MTP	K (60 min)								
	112	Soft Skills	S (2 SWS)			MTP	Präs (20-30 min)								
	12	Buchhaltung und Bilanzierung		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	121	Buchhaltung	V (2 SWS)												
	122	Bilanzierung	V (2 SWS)												
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	131	Marketing I	V (2 SWS)												
	132	Dienstleistungsproduktion	V (2 SWS)												
	14	Quantitative Methoden		P	1	PL	K (150 min)	5	5	5 (5)					
	141	Mathematik	V (2 SWS) + Ü (1 SWS)												
	142	Statistik	V (2 SWS)												
	20	Quantitative BWL I		P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	201	Investition	V (2 SWS)												
	202	Produktions- und Kostentheorie	V (2 SWS)												
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	30	Quantitative BWL II		P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	301	Kosten- und Leistungsrechnung	V (2 SWS)												
	302	Finanzierung	V (2 SWS)												
	31	Recht	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
51	Marketing II'	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4					5 (4)		
61	Personalwirtschaft und Organisation	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	P	6	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)	
62	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	P	6	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)	
63	Controlling	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	P	6	PL	K (150 min)	5	5						5 (5)	
Fremdsprachen	15	Englisch	V (4 SWS)'	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	22	Spanisch I/Französisch I/Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	221	Spanisch I													
	222	Französisch I													
	223	Deutsch I													
	32	Spanisch II/Französisch II/Deutsch II (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	321	Spanisch II													
	322	Französisch II													
323	Deutsch II														

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Spezielle Betriebswirtschaft	23	Grundlagen des Eventmanagements	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	24	Grundlagen des Hotelmanagements	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	25	Grundlagen des Business Travel Managements	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	33	Grundlagen des Destinationsmanagements	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	34	Grundlagen des Verkehrsträgermanagements	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	35	Grundlagen des Reiseveranstalter-/Reisemittlermanagements	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
	50	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6) ¹³	S (4 SWS)	WP	5	PL+ PL+ SL	HA (15 Seiten) +Prä.(20-30 min)	5	4					5 (4)	
	501	Reiseveranstalter-/Reisemittlermanagement ³													
	502	Verkehrsträgermanagement ³													
	503	Destinationsmanagement ³													
	504	Hotelmanagement ³													
	505	Business Travel Management ³													
	506	Eventmanagement ³													
	60	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	6	PL+ PL+ SL	HA (15 Seiten) +Prä.(20-30 min)	5	4						5 (4)
	601	Reiseveranstalter-/Reisemittlermanagement ³													
	602	Verkehrsträgermanagement ³													
	603	Destinationsmanagement ³													
	604	Hotelmanagement ³													
	605	Business Travel Management ³													
	606	Eventmanagement ³													
	Wahlpflichtbereich 20 LP														
Wahlpflichtbereich	52	Wahlpflichtmodul 1'	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4					5 (2-4)	
	53	Wahlpflichtmodul 2'	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4					5 (2-4)	
	54	Wahlpflichtmodul 3'	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4					5 (2-4)	
	55	Wahlpflichtmodul 4'	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (120 min) o. HA (15 Seiten)+ Präs. (15 min) o. PA (25 Seiten)	5	2-4					5 (2-4)	

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Praxisphasen 60 LP													
Praxisphasen	16	Praxismodul I ^{2,4}	Pr	P	1	SL	PB	5	0	5					
	26	Praxismodul II ^{2,4}	Pr	P	2	SL	PB	5	0		5				
	36	Praxismodul III ^{2,4}	Pr	P	3	SL	PB	5	0			5			
	40	Praxismodul IV ²	Pr	P	4				0						
	401	Praxissemester				SL		30					30		
	402	Praxisprojekt				PL	PA (20 Seiten)+ Präs. (15 min)	5					5		
	56	Praxismodul V ^{2,4}	Pr	P	5	SL	PB	5	0					5	
	65	Praxismodul VI ^{2,4}	Pr	P	6	SL	PB	5	0						5
		Bachelorarbeit 10 LP													
	64	Bachelorarbeit		P	6	PL		10	0						10
		Gesamtsumme						210	106-114	35 (25)	35 (24)	35 (24)	35 (0)	35 (16-24)	35 (17)

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

MTP = Modulteilprüfung

Lehrveranstaltungen: Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat

¹Kennzeichnung von Modulen im 5. Semester, über die die Anerkennung des Auslandssemesters erfolgt

²Kennzeichnung von Modulen beim Praxispartner

³Eine Anwesenheit gemäß § 11 Abs. 3 RPO ist bei 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich

⁴Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei den Modulen 16, 26, 36, 56 und 65 zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praktikumsbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Air Traffic Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 14.11.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Air Traffic Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 07. Januar 2019, Az: 2019-01-07_Genehmigung_PO_divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Air Traffic Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die in der Anlage 1 (Curriculum) gekennzeichneten Module der Ausbildung zum Fluglotsen werden vom Praxispartner DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in eigener Verantwortung angeboten, der auch die Prüfungen abnimmt. Diese Prüfungsleistungen werden automatisch von der Hochschule anerkannt und im Bachelorstudiengang Air Traffic Management angerechnet (§ 9 Abs. 8 RPO).

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 71 Semesterwochenstunden an der Hochschule.

(4) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule Worms werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang müssen einen entsprechenden Studien- und Ausbildungsvertrag mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH abgeschlossen haben.

(2) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,

2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,

3. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind,

4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und

5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfachbereich (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module im Bereich Elective Seminar Tourism and Travel Management (ATM 31).

(2) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Elective Seminar Tourism and Travel Management (§ 6 Abs. 1) ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht solange die Kapazität verfügbar ist.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO kann eine Prüfungsleistung im Bereich Elective Seminar Tourism and Travel Management (§ 6 Abs. 1), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurde, durch eine Prüfungsleistung in einem anderen Modul des gleichen Bereiches mit Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Die Praxisphasen sind in die im Curriculum gekennzeichneten Module integriert.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktische Studienphase ist die Bescheinigung des Praxispartners DFS Deutsche Flugsicherung GmbH über die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung (ATM 60).

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Ein Auslandssemester ist nicht vorgesehen. Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule werden gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 100 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Air Traffic Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 11. Januar 2019

Gez.

Prof. Dr. Hans Rück

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Hans Rück

Anhang: Curriculum Air Traffic Management (ausbildungsintegriert), B.Sc.

Modulbezeichnung	Nr.	Art	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Basismodule 98 LP														
Introduction to Business Administration	ATM 10	P	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
Introduction to Economics	ATM 11	P	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
Introduction to Air Traffic Management	ATM 12	P	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
Introduction to Aviation Management	ATM 13	P	V (4 SWS)	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
Business English	ATM 14	P	V (4 SWS)	1	MTP	K (120 min) + Präs. (15-30 min)	5	4	5 (4)					
Analytical Methods	ATM 15	P		1	PL	K (120 min)	5	4						
Mathematics	ATM 151		V (2 SWS)						3 (2)					
Statistics	ATM 152		V (2 SWS)						2 (2)					
Research Methods, Presentation and Soft Skills	ATM 20	P		2	MTP		4	4						
Research Methods and Presentation Skills	ATM 201		V (2 SWS)			HA (9-11 Seiten)				2 (2)				
Soft Skills	ATM 202		V (2 SWS)			Präs. (20-30 min)				2 (2)				
Accountancy and Financial Reporting	ATM 21	P	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
Marketing and Sales Management	ATM 22	P	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
Air Transportation Policy and Law	ATM 23	P	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
Network Management and Scheduling	ATM 24	P	V (3 SWS)	2	PL	K (90 min)	5	3		5 (3)				
Aviation Analytics	ATM 25	P	V (4 SWS)	2	PL	K (120 min)	6	4		6 (4)				
Aircraft Operation	ATM 30	P	V (3 SWS)	3	PL	K (90 min)	4	3			4 (3)			
Elective Seminar Tourism and Travel Management (WP 1 aus 7) ²	ATM 31	WP	S (4 SWS)	3	MTP	HA (15 Seiten) + Präs. (20-30 min)	5	4			5 (4)			
Reiseveranstalter- /Reisemittlermanagement ²	ATM 311													
Verkehrsträgermanagement ²	ATM 312													
Destinationsmanagement ²	ATM 313													
Hotelmanagement ²	ATM 314													
Business Travel Management ²	ATM 315													
Eventmanagement ²	ATM 316													
Tourism and Travel Management ²	ATM 317													
Human Resources Management and Organizational Development	ATM 32	P	V (3 SWS)	3	PL	K (90 min)	5	3			5 (3)			
Airport Management	ATM 33	P	V (3 SWS)	3	PL	K (90 min)	5	3			5 (3)			
Aviation and Environment	ATM 34	P	V (3 SWS)	3	PL	K (90 min)	5	3			5 (3)			
Airline Business Models and Strategies	ATM 35	P	V (4 SWS)	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)			
Elective Seminar Aviation Management ²	ATM 54	P	S (4 SWS)	5	MTP	HA (25 Seiten) + Präs. (25 min) + PR	8	4					8 (4)	

Modulbezeichnung	Nr.	Art	Lehrveranstaltungen	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bachelorarbeit 10 LP														
Thesis	ATM 61	P		6	PL		10							10
Fluglotsenausbildung – Initial Training (IT) 52 LP ¹														
Aeronautical English Oral ¹	ATM 40	P	V	4	PL	mP (20 min)	2	n/a				2		
Legal Bases and Aeronautical Basics ¹	ATM 41	P	V	4	PL	EK (180 min)	7	n/a				7		
Tower Operations and Aeronautical Basics ¹	ATM 42	P	V	4	PL	EK (180 min)	7	n/a				7		
Tower Procedures ¹	ATM 43	P	Ü	4	PL	PT (45-60 min)	4	n/a				4		
Air Traffic Control Procedures and Implications ¹	ATM 44	P	V	4	PL	EK (180 min)	7	n/a				7		
Surveillance Procedures ¹	ATM 45	P	Ü	4	PL	PT (45-60 min)	4	n/a				4		
Airspace and Basic Operational Procedures ¹	ATM 50	P	V	5	PL	EK (180 min)	4	n/a					4	
Operational Procedures ¹	ATM 51	P	V	5	PL	EK (180 min)	6	n/a					6	
Advanced Operational Procedures ¹	ATM 52	P	Ü	5	PL	PT (60 min)	6	n/a					6	
Consolidation of Operational Procedures and MO-ATS (Manual of Operations Air Traffic Services) ¹	ATM 53	P	Ü	5	PL	PT (60 min)	6	n/a					6	
Fluglotsenausbildung – Unit Training (UT) 20 LP ¹														
On the Job Training (OJT) ¹	ATM 60	P		6			20	n/a						
Pre-OJT	ATM 601		Pr		SL									5
OJT	ATM 602		Pr		SL									15
Gesamtsumme							180	71	30 (24)	30 (23)	29 (20)	31 (0)	30 (4)	30 (0)

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde,

LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA=Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat, PR = Peer-Review, EK = E-Klausur, PT = Practical Test (Simulator)

Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Air Traffic Management die weitere Prüfungsform "Peer-Review" fest. Die oder der Studierende fertigt ein 1-2 seitiges Gutachten an und trägt die wesentlichen Punkte unter kritischer Fragestellung in 5-10 Minuten mündlich vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 14 RPO.

Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Air Traffic Management die weitere Prüfungsform "Practical Test (Simulator)" fest. Die oder der Studierende wird im Rahmen einer praktischen Demonstration am Simulator hinsichtlich ihrer/seiner im jeweiligen Modul erworbenen Kompetenzen geprüft. Der Simulator ist dem Arbeitsplatz eines Fluglotsen nachempfunden und simuliert den zu koordinierenden Luftverkehr.

¹ Kennzeichnung von Modulen beim Praxispartner

² Eine Anwesenheit gemäß § 11 Abs. 3 RPO ist bei 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Business Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 31. Oktober 2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 07. Januar 2019, Az: 2019-01-07_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Digital Business Management. Sie gilt, ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung, für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digital Business Management sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 121 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen können, ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO, auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus hat der oder die Studierende den Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG zu erbringen. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung
oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahres nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Module im Bereich der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen.

(4) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmodules sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(5) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die in Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Digital Business Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erwor-

bene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Digital Business Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (4) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (7) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (8) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 5.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemestrigen Studienverlaufsvariante studiert wird.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 11. Januar 2019

Gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Digital Business Management B.A.

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfung s- nummer	Statu s	Sem	CP	SWs	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
BA_1100	Grundlagen ABWL/BSWL	Einführung ABWL Grundlagen Digital Business	1101 1103	P P	1	5	4	V (2+2 SWs)	MTP	K K	60 60	2 2						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	1200	P	3	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	1300	P	4	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	1401 1402	P P	1 2	5	6	V (3+3 SWs)	MTP	K+K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	1500	P	3	5	3	V (3 SWs)	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	1600	P	4	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	1701 1702	P P	1 2	5	4	V (2+2 SWs)	MTP	K+K	60 60	2	2					
BA_1800	Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik	1800	P	4	5	3	V (3 SWs)	PL	K	90				3			
BA_2310	Analytics I - Einführung in die Arbeit mit Daten	Einführung in die Arbeit mit Daten	2310	P	1	5	3	V (3 SWs)	PL	K	90	3						
BA_2320	Analytics II - Methods of Business Analytics	Methods of Business Analytics	2320	P	2	5	3	V (3 SWs)	PL	K	90		3					
BA_2330	Analytics III - Advanced Analytics and Visualizati	Advanced Analytics and Visualization	2330	P	3	5	3	V (3 SWs)	PL	K	90			3				
BA_2340	Database and Data Warehousing	Database and Data Warehousing	2340	P	3	5	2	V (2 SWs)	MTP	K + PA	60			2				
BA_2350	Advanced Analytics & Business Intelligence	Advanced Analytics & Business Intelligence	2350	P	4	5	3	V (3 SWs)	PL	HA					3			
BA_2360	Strategic Business Analytics	Strategic Business Analytics	2360	P	6	5	3	V (3 SWs)	PL	HA							3	
BA_2370	Design Thinking & Business Models	Design Thinking & Business Models	2370	P	2	5	4	V (4 SWs)	PL	PA			4					
BA_2380	Transformation & Change Management	Transformation & Change Management	2380	P	4	5	3	V (3 SWs)	PL	PA					3			
BA_3100	Grundlagen Prozess- und Changemanagement*	Grundlagen Prozess- & Changemanagement	3100	P	2	5	2	V (2 SWs)	PL	PA	-		2					
BA_3200	Academic Writing & Research	Scientific Writing Scientific Working	3200	P	3	5	2	S (2 SWs)	PL	HA	-			2				
BA_3300	Angewandte Managementtechniken*	Unternehmensplanspiel Internationales Projektmanagement	3301 3302	P P	4	5	4	S (2+2 SWs)	MTP	PA + PA	-				4			
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	3401 3402	P P	6	5	4	S (2 SWs) V (2 SWs)	MTP	HA + K	60						4	
BA_4100	Mathematik	Mathematik	4100	P	1	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120	4						
BA_4200	Statistik	Statistik	4200	P	1	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120	4						
BA_4300	Recht	BGB / HGB Arbeitsrecht	4300	P	2	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120		4					
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	4401 4402	P P	2	5	4	V (2 SWs) V (2 SWs)	MTP	K+P K	60		4					
BA_4500	Business Communication *	Business Communication	4500	P	1	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120	4						
BA_4600	Advanced Business Communication	Advanced Business Communication	4600	P	6	5	4	V (4 SWs)	PL	K	120						4	
BA_4700	Intercultural Competence*	Intercultural Studies Intercultural MT Basics Intercultural MT Asia Intercultural MT Eastern & Southeastern Europe Intercultural MT Iberoamerica Intercultural MT Middle-East & Arab World	4700	P P WP WP WP WP	3	5	5	V (5 SWs)	PL	K. o. mP o. PA	180			5				

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfung s- nummer	Statu s	Sem	CP	SWS	Lehrver- anstaltung	Prüfung	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																		
BA_2250	Production Systems & Lean Manufacturing	Production Systems & Lean Manufacturing	2250	WP	6 und 7	5	6	V (6 SWS)	PL	K	150							6
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale LogistikLogistiklabor	2260	WP	6 und 7	5	4	(1 SWS)S (3 SWS)	MTP	K + PA	60							4
BA_6010	Advanced Topics in HR Management	Advanced Topics in HR Management	6010	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120							4
BA_6020	Internationales Marketing	Internationales Marketing	6020	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6030	Wettbewerbsstrategien	Wettbewerbsstrategien	6030	WP	6 und 7	5	4	S (4 SWS)	PL	HA								4
BA_6040	Service Operations & Lean Administration	Service Operations & Lean Administration	6040	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA								4
BA_6050	Supply Chain Services	Geschäftsmodelle im SCM Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt)	6051 6052	WP	6 und 7	5	4	V 4 SWS)	MTP	K + HA	60							4
BA_6060	Entrepreneurship	Entrepreneurship	6060	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6070	Innovation Management	Innovation Management	6070	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	120							4
BA_6080	Internationales Controlling	Internationales Controlling	6080	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6090	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	6090	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6100	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	6100	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6110	Corporate Finance	Corporate Finance	6110	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6120	European Business and Economics	European Business and Economics	6120	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K od. HA	60							4
BA_6130	Wirtschaftspsychologie	Wirtschaftspsychologie	6130	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	60							4
BA_6210-6260	Freies Wahlpflichtmodul I-VI		6140	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	o.A.	o.A.							4
BA_7000	Praxissemester	Praxissemester	7000	P	5	30	-	-	SL	PB	-						x	
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	8900	P	7	12 3	-	-	PL	-	- 20-30							x

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul,

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung, * = wird in 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung,

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, Präs = Präsentation, PB = Praktikumsbericht, , o. = oder, / = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 12.12.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Taxation“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 07. Januar 2019, Az: 2019-01-07_Genehmigung_PO-WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Taxation“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Taxation“ sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang „Taxation“ folgende weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Steuerlehre“ oder „Steuerlehre im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengänge an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland:

- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung, wobei mindestens 30 Leistungspunkten in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkten in Modulen erbracht wurden, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln, wenn zusätzliche eine der folgende Leistungen nachgewiesen werden kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.

Bezüglich der im Rahmen des Praktikums bzw. der Berufserfahrung zu erbringenden Leistungen und Bedingungen vgl. Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochschG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO werden im Rahmen des Learning Agreements anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums „Taxation“ gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Der Masterarbeit ist eine englischsprachige Zusammenfassung (Summary) im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 20.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 bereits in den Masterstudiengang „Taxation“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 20.01.2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation“ vom 20.01.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 11. Januar 2019

Gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anlage 1:

Zusätzliches Praktikum zum Erwerb von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von mindestens 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, durch eine mindestens 6-monatige Praxiszeit oder einschlägige berufliche Tätigkeit zusätzlich höchstens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu einzelne der nachfolgenden Tätigkeiten durch einen qualifizierten und detaillierten Nachweis (Praktikums- oder Arbeitszeugnis) der ausübenden Stelle nachweisen. Die einzelnen Tätigkeiten müssen dabei in der Summe insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte darstellen. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die anzuerkennenden Tätigkeiten und den Umfang ihrer Anrechnung:

• Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen	5 Leistungspunkte
• Erstellung von privaten Steuererklärungen	3 Leistungspunkte
• Buchhaltungstätigkeiten	5 Leistungspunkte
• Erstellung von Jahresabschlüssen	10 Leistungspunkte
• Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen	5 Leistungspunkte
• Prüfen von Steuerbescheiden	2 Leistungspunkte
• Bearbeitung von internationalen Steuersachverhalten	10 Leistungspunkte
• Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen	5 Leistungspunkte
• Unterstützung bei einer Betriebsprüfung	10 Leistungspunkte
• <u>Gutachten zu Steuergestaltungen</u>	<u>5 Leistungspunkte</u>
Zu erreichende Gesamtzahl	60 Leistungspunkte

Detailfragen dazu (Zeitpunkt, Arbeitsumfang in Stunden etc.) regelt und beschließt der Prüfungsausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Hochschule Worms.

Anlage 2: Curriculum Master of Arts – Master-Studiengang Taxation

	NR.	Modulbezeichnung	Art der Lehrveranstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			Gewichtung für Gesamtnote
							LP	SWS	1.	2.	3.	
Steuerrecht	111	Verkehrssteuern - Schwerpunkt Umsatzsteuer	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	112	Praxischwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	113	Ertragsteuern	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	124	Bilanzsteuerrecht - Schwerpunkt Personengesellschaften	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4		6 (4)		7,69%
	125	Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (180)	6	6		6 (6)		7,69%
	126	Praxisfälle internationales Steuerrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat**	6	4		6 (4)		7,69%
	137	Steuerliche Gestaltungsberatung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4			6 (4)	7,69%
Zivilrecht	221	Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Kolloquium / Klausur (120)	6	4		6 (4)		7,69%
BWL / Rechnungswesen	313	Inv.- und Finanzierungsentscheidungen / Unternehmensnachfolge	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	322	Financial Analysis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit mit Präsentation / Klausur (120)	6	4		6 (4)		7,69%
Sprachen und Arbeitstechniken	411	Business / Tax English	Vorlesung	1	Studienleistung	Referat	6	4	6 (4)			0,00%
	432	Ausgewählte Schlüsselkompetenzen in der steuerlichen Beratungspraxis: Europäischer Austausch, Persönlichkeitsanalyse und analytische Kompetenzen	Vorlesung	3	Studienleistung	Projektarbeit	6	4			6 (4)	0,00%
Thesis	531	Thesis		3	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	18	2			18 (2)	23,08%
Gesamtsumme							90	52	30 (20)	30 (22)	30 10	100%

*Nach §14 Abs. 7 der RPO legen die Studiengänge Taxation und Taxation i.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachtenstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

** Im Studium im Praxisverbund wird das Modul "Praxisfälle Internationales Steuerrecht" in Form einer Hausarbeit am zweiten Lernort (beim Verbundpartner) absolviert. Sollte am zweiten Lernort kein entsprechender Praxisfall darstellbar sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Praxispartner eine Problemstellung seitens des Studiengangs als Thema für die Hausarbeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist die Vorlage einer Praxisdokumentation Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Fachspezifische Prüfungsordnung sowie die Kooperations- und Rahmenverlaufspläne.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation im Praxisverbund
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 12.12.2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Taxation“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 07. Januar 2019, Az: 2019-01-07_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Taxation im Praxisverbund“ sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden.

(4) Parallel zum Studium absolvieren Studierende im Studiengang „Taxation im Praxisverbund“ in der vorlesungsfreien Zeit ihre Praxisphasen bei dem entsprechenden Verbundpartner. Näheres dazu regeln der Kooperationsvertrag und der Rahmenvertrag zum Verlauf des Studiums.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

- (1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ folgende weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang „Steuerlehre“ oder „Steuerlehre im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengänge an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland:

- einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung, wobei mindestens 30 Leistungspunkten in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 30 Leistungspunkten in Modulen erbracht wurden, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln, wenn zusätzliche eine der folgende Leistungen nachgewiesen werden kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.

Bezüglich der im Rahmen des Praktikums bzw. der Berufserfahrung zu erbringenden Leistungen und Bedingungen vgl. Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Einschreibung in den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag zwischen Unternehmen und Studierenden voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochschG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO werden im Rahmen des Learning Agreements anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums „Taxation im Praxisverbund“ gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Der Masterarbeit ist eine englischsprachige Zusammenfassung (Summary) im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

(1)Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

(2)Zur Erlangung des Mastergrades ist die Vorlage der Praxisdokumentation notwendig. Näheres regeln der Kooperationsvertrag und der Rahmenverlaufsplan.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ vom 20.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 bereits in den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ vom 20.01.2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation im Praxisverbund“ vom 20.01.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des

Sommersemesters 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 11. Januar 2019

Gez.

Prof. Dr. Patrick Sinewe

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anlage 1:

Zusätzliches Praktikum zum Erwerb von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von mindestens 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, durch eine mindestens 6-monatige Praxiszeit oder einschlägige berufliche Tätigkeit zusätzlich höchstens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu einzelne der nachfolgenden Tätigkeiten durch einen qualifizierten und detaillierten Nachweis (Praktikums- oder Arbeitszeugnis) der ausübenden Stelle nachweisen. Die einzelnen Tätigkeiten müssen dabei in der Summe insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte darstellen. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die anzuerkennenden Tätigkeiten und den Umfang ihrer Anrechnung:

• Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen	5 Leistungspunkte
• Erstellung von privaten Steuererklärungen	3 Leistungspunkte
• Buchhaltungstätigkeiten	5 Leistungspunkte
• Erstellung von Jahresabschlüssen	10 Leistungspunkte
• Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen	5 Leistungspunkte
• Prüfen von Steuerbescheiden	2 Leistungspunkte
• Bearbeitung von internationalen Steuersachverhalten	10 Leistungspunkte
• Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen	5 Leistungspunkte
• Unterstützung bei einer Betriebsprüfung	10 Leistungspunkte
• <u>Gutachten zu Steuergestaltungen</u>	<u>5 Leistungspunkte</u>
Zu erreichende Gesamtzahl	60 Leistungspunkte

Detailfragen dazu (Zeitpunkt, Arbeitsumfang in Stunden etc.) regelt und beschließt der Prüfungsausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Hochschule Worms.

Anlage 2: Curriculum Master of Arts – Master-Studiengang Taxation

	NR.	Modulbezeichnung	Art der Lehrveranstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			Gewichtung für Gesamtnote
							LP	SWS	1.	2.	3.	
Steuerrecht	111	Verkehrssteuern - Schwerpunkt Umsatzsteuer	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	112	Praxischwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	113	Ertragsteuern	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	124	Bilanzsteuerrecht - Schwerpunkt Personengesellschaften	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4		6 (4)		7,69%
	125	Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (180)	6	6		6 (6)		7,69%
	126	Praxisfälle internationales Steuerrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat**	6	4		6 (4)		7,69%
	137	Steuerliche Gestaltungsberatung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4			6 (4)	7,69%
Zivilrecht	221	Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Kolloquium / Klausur (120)	6	4		6 (4)		7,69%
BWL / Rechnungswesen	313	Inv.- und Finanzierungsentscheidungen / Unternehmensnachfolge	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	322	Financial Analysis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit mit Präsentation / Klausur (120)	6	4		6 (4)		7,69%
Sprachen und Arbeitstechniken	411	Business / Tax English	Vorlesung	1	Studienleistung	Referat	6	4	6 (4)			0,00%
	432	Ausgewählte Schlüsselkompetenzen in der steuerlichen Beratungspraxis: Europäischer Austausch, Persönlichkeitsanalyse und analytische Kompetenzen	Vorlesung	3	Studienleistung	Projektarbeit	6	4			6 (4)	0,00%
Thesis	531	Thesis		3	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	18	2			18 (2)	23,08%
Gesamtsumme							90	52	30 (20)	30 (22)	30 10	100%

*Nach §14 Abs. 7 der RPO legen die Studiengänge Taxation und Taxation i.P. die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachtenstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

** Im Studium im Praxisverbund wird das Modul "Praxisfälle Internationales Steuerrecht" in Form einer Hausarbeit am zweiten Lernort (beim Verbundpartner) absolviert. Sollte am zweiten Lernort kein entsprechender Praxisfall darstellbar sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Praxispartner eine Problemstellung seitens des Studiengangs als Thema für die Hausarbeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist die Vorlage einer Praxisdokumentation Voraussetzung für den Studienabschluss. Näheres regeln die Fachspezifische Prüfungsordnung sowie die Kooperations- und Rahmenverlaufspläne.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.